

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

Unsere Angebote sowie deren Annahme und die daraus resultierenden Lieferungen, Leistungen und Ausführungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Sie gelten gegenüber Unternehmern auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht wenn wir ihnen nicht nochmal nach Eingang bei uns widersprechen und unsere Leistung vorbehaltlos erbringen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung durch den Vertragspartner gelten unsere Verkaufsbedingungen als angenommen. Werden Bedingungen vereinbart, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, so gelten die Bestimmungen dieser Bedingungen insoweit, als sie nicht konkret ausgeschlossen sind; solche abweichenden Bedingungen gelten nur für das einzelne Vertragsverhältnis für das sie vereinbart sind.

II. Angebote, Vertragsabschluss

Alle Angebote, insbesondere solche in Katalogen, Verkaufsunterlagen und im Internet, sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, unverbindlich. Vertragsabschlüsse und sämtliche Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam. Dies gilt auch für mündliche Abmachungen mit unseren Mitarbeitern oder Vertretern sowie telefonische Bestellungen. Der Bestätigung steht die unverzüglich nach Auftragseingang erfolgende Ausführung gleich. Angaben über physikalische und chemische Eigenschaften, Höchst- und Mindestgrenzen sowie -mengen, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Proben, Kostenvorschläge u. ä. sind nicht verbindlich, es sei denn, dass wir bestimmte Eigenschaften etc. ausdrücklich schriftlich bestätigen. Angaben zu den Kosten der Versendung sind unverbindlich, Offensichtliche Irrtümer, insbesondere Schreib- bzw. Druckfehler, binden uns nicht. An Angeboten und Vertragsunterlagen behalten wir uns insbesondere die uns die aus dem Eigentums- und aus dem Urheberrecht fließenden Rechte vor. Sie dürfen ohne unsere Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht und/oder in irgendeiner Form verwertet werden.

III. Preise

Unsere Preise gelten ab Werk soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich Verpackung. Diese wird neben den Kosten der Versendung gesondert in Rechnung gestellt. Gegenüber Unternehmen ist die Umsatzsteuer nicht in den Preisen eingeschlossen. Ändern sich zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung bzw. der Auslieferung der Leistung die Preise unserer Vorlieferanten oder die Herstellungskosten, die Materialpreise, die Frachtkosten die öffentlichen Abgaben oder die Löhne, durch die Lieferungen und/oder Leistungen unmittelbar betroffen werden, so sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend den eingetretenen Änderungen anzupassen. Das Vorstehende gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt.

IV. Liefer- und Leistungszeit

Die von uns genannten Termine Fristen und Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist in diesem Fall haften wir nach den gesetzlichen Bedingungen Ereignisse höherer Gewalt berechtigten uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, ist unabsehbar, ob die Störung durch das Ereignis zur Lieferzeit noch anhält, so können wir insoweit vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde wird in diesem Fall von uns unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert und erhält seine ggf. erbrachten Gegenleistungen unverzüglich erstattet. Der höheren Gewalt stehen alle nicht von uns zu vertretenden Umstände gleich die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen wie z. B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Rohstoff- oder Energiemangel), Mangel an Transportmitteln, Sperrung oder Behinderung der Transportwege, und zwar gleichgültig ob diese Umstände bei uns, einem Lieferanten oder einem Unterlieferanten vorliegen.

V. Versand und Gefahrübergang

1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart. Wurde wegen der Versandart bzw. der Beförderungsmittel keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen, so bestimmen wir die Versandart und den Versandauf-tragnehmer nach billigem Ermessen. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr in jedem Fall auf den Kunden über, auch wenn wir die Kosten des Versandes tragen. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Annahmeverzug gerät. Dies ist insbesondere dann der Fall wenn versandfertig gemeldete Ware nicht sofort abgerufen wird. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr, des Bestellers nach billigem Ermessen zu lagern; Wird uns der Versand ohne unser Verschulden unmöglich, geht die Gefahr mit Meidung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die vorstehenden Regelungen über den Gefahrenübergang gelten nicht im Falle des Verbrauchsgüterkaufs.

2. Die uns obliegenden Pflichten sind jederzeit erfüllbar auch in für den Kunden zumutbaren Teilleistungen.

VI. Verpackung

Lieferungen werden nach unserem Ermessen auf Kosten des Käufers verpackt. Verpackungsmaterial gleich welcher Art wird nicht zurückgenommen.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Mangels abweichender Vereinbarungen sind sämtliche Zahlungen sofort bar und ohne Abzug fällig, unabhängig vom Rechnungsdatum und vom Eingang der Ware. Schecks nehmen wir nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Gutschriften für Schecks erfolgen nur vorbehaltlich ihrer endgültigen Einlösung und lassen die frühere Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Käufers unberührt. Gutschriften erfolgen mit Wertstellung an dem Tag an dem wir über den Gegenwert unwiderruflich verfügen können.

2. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind von ihm die jeweiligen gesetzlichen Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bzw. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (für Verbraucher) zu zahlen. Der Nachweis eines höheren Schadens auch eines Zinsschadens bleibt vorbehalten.

4. Wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt insbesondere in Verzug gerät, einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers infrage stellen, so können wir sämtliche Forderungen sofort fällig stellen und die weitere Belieferung, von vorheriger Zahlung abhängig machen. Nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

VIII. Mängel, Haftung

1. Mängelansprüche des Unternehmers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Soweit ein Mangel der Kaufsache bzw. der Leistung vorliegt, ist der Besteller nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache bzw. zur Herstellung eines neuen Werks berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung

erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache bzw. das Werk nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu verlangen, Die Nacherfüllung ist fehlgeschlagen wenn auch nach zweimaliger Nacherfüllung der Mangel noch vorliegt.

4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6. Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. 3 auf Ersatz des vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt gegenüber Unternehmern 12 Monate gerechnet ab Gefahrenübergang, Im Falle des Verbrauchsgüterkaufs verjähren Schadensersatzansprüche in 12 Monaten ab Gefahrenübergang hinsichtlich anderer Mängelansprüche gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

10. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

11. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

12. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IX. Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet diese auf eigene Kosten gegen Feuer- Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet. So erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

X. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

1. Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches 50ndervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

XI. Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine oder mehrere Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, für eine unwirksame Bedingung eine Ersatzregelung zu treffen die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.